



► Nr. VO/2013/00629
öffentlich

Lübeck, 05.06.2013

Vorlage

Bereiche:

1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1011)

Benennung der stellvertretenden Delegierten für die Mitgliederversammlung beim Städtetag Schleswig-Holstein in Lübeck am 09.09.2013

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.06.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 genannten stellvertretenden Delegierten für die Mitgliederversammlung beim Städtetag Schleswig-Holstein in Lübeck am 09.09.2013 werden entsandt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Vorschläge der Lübecker Fraktionen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☐

Nein
Nicht relevant

Die Maßnahme ist:

☐

durch Satzung des Städtetags Schleswig-Holstein vorgeschrieben

Finanzielle Auswirkungen:

☐

keine

Begründung:

Nach § 7 Abs. 5 der Satzung können von den Mitgliedsstädten als stimmberechtigte Vertreter/innen **Mitglieder der Stadtvertretung und Stadtverwaltung** entsandt werden. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder soll aus vom Volk gewählten Rats- bzw. Bürgerschaftsmitgliedern bestehen. Ihre Namen und Anschriften sind der Geschäftsstelle nach

a) Stimmberechtigte Delegierte:

- Die Mitgliedsstädte benennen nach § 7 Abs. 4 der Satzung:

Flensburg

4 Vertreterinnen/Vertreter

Landeshauptstadt Kiel	10 Vertreterinnen/Vertreter
Hansestadt Lübeck	9 Vertreterinnen/Vertreter
Neumünster	4 Vertreterinnen/Vertreter

- Die Delegierten werden für die gesamte Zeit der Kommunalwahlperiode gewählt.

- Nach der Satzung des Städtetages Schleswig-Holstein ist ein bestimmtes Wahlverfahren für die Benennung der Delegierten für die Mitgliederversammlung nicht vorgeschrieben.

Gem. § 9 der Satzung des Städtetages Schleswig-Holstein i.d.F.v. 18.8.2003 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Verhinderung eines Stimmberechtigten kann die jeweilige Mitgliedsstadt nur dann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen, wenn das verhinderte Mitglied schriftlich zugestimmt hat.

Anlagen:

1

Stadtpräsidentin
Gabriele Schopenhauer